



REGLEMENT ÜBER MASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHKEITSPRINZIPS

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Anlaufstellen Gesuchseinreichung.....	2
Art. 3	Form des Gesuches und der Zuganggewährung	2
Art. 4	Zuständigkeit Gesuchsbearbeitung	2
Art. 5	Abteilungsbeauftragte	3
Art. 6	Zentrale Koordinationsstelle.....	3
Art. 7	Meinungsbildungsprozess	3
Art. 8	Inkrafttreten	3



Gestützt auf Art. 32 lit. h Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen sowie deren Behandlung gemäss dem Gesetz und der Verordnung über die Information und den Datenschutz.

² Ausserdem regelt es den Schutz der Meinungsbildung im Stadtrat.

Art. 2 Anlaufstellen Gesuchseinreichung

¹ Gesuche auf Informationszugang können bei jeder Stelle, welche über die Information verfügt, eingereicht werden.

² Falls der gesuchstellenden Person nicht bekannt ist, welche Stelle die gewünschte Information verwaltet, kann sie sich an die Stadtkanzlei wenden. Diese ermittelt die zuständige Stelle und gibt sie der gesuchstellenden Person bekannt. Bei der Stadtkanzlei eingegangene schriftliche Gesuche werden an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Art. 3 Form des Gesuches und der Zuganggewährung

¹ Soweit möglich, werden Anfragen formlos entgegengenommen und ebenso behandelt.

² In Fällen, in welchen das Gesetz oder die Verordnung ein schriftliches Gesuch erfordern, kann das Zugangsgesuch auch elektronisch (E-Mail) eingereicht und beantwortet werden.

³ Erfordert der Inhalt der Anfrage eine Authentifizierung der gesuchstellenden Person, ist ein unterschriebenes Zugangsgesuch einzureichen. Der Informationszugang erfolgt in diesem Fall durch Einsichtnahme oder Zustellung von Kopien.

Art. 4 Zuständigkeit Gesuchsbearbeitung

¹ Die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang erfolgt in der Regel durch diejenige Stelle, welche für die entsprechende Information hauptsächlich zuständig ist.

² Betrifft ein Zugangsgesuch offensichtlich Informationen, für die eine andere Stelle hauptsächlich zuständig ist, so wird es dieser zur Behandlung überwiesen.

³ Betrifft ein Zugangsgesuch mehrere Stellen, so sprechen sich diese über die Zuständigkeit der Gesuchsbehandlung ab und koordinieren die Beantwortung.

⁴ Für politisch relevante Anfragen und Gesuche ist der Stadtschreiber zuständig.

Art. 5 **Abteilungsbeauftragte**

- ¹ Jede Abteilung bestimmt eine Person, welche innerhalb der Abteilung für die einheitliche und korrekte Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips verantwortlich ist. Wo nicht anders geregelt, übt die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter diese Funktion aus.
- ² Der oder die Abteilungsbeauftragte berät und unterstützt die Anlaufstellen innerhalb der Abteilung und nimmt die Koordinationsaufgaben wahr, falls ein Zugangsgesuch über die eigene Abteilung hinausgeht.
- ³ Der oder die Abteilungsbeauftragte erstellt eine Statistik über die in der Abteilung behandelten Zugangsgesuche.

Art. 6 **Zentrale Koordinationsstelle**

- ¹ Die Stadtkanzlei ist die zentrale Koordinationsstelle für die praktische Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. Sie berät die Abteilungsverantwortlichen und sorgt dafür, dass die Gesuche um Informationszugang in den Abteilungen nach vergleichbaren Standards bearbeitet werden. Zu diesem Zweck stellt sie Merkblätter, Muster und Formulare zur Verfügung.
- ² Die zentrale Koordinationsstelle pflegt den Austausch mit den zuständigen Stellen des Kantons und anderer Gemeinden.

Art. 7 **Meinungsbildungsprozess**

- ¹ Bei Geschäften des Stadtrates bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtschreibers, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Stadtrat (Klausuren, ausserordentliche Stadtratssitzungen etc.) auch nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.
- ² Gesuche um Einsichtnahme in Protokolle des Stadtrates und die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse sind an die Stadtkanzlei zu richten und werden durch diese bearbeitet.

Art. 8 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft.